

IHR PLUS IM NETZ



Hier geht es
direkt zum
Lehrvideo



Höchstbetrag beläuft
sich auf 26.528 Euro

ARCHIV

Mehr zum Thema
auf ssp.iww.de



Ohne Totalgewinn-
prognose gibt es
keinen Verlustabzug

der arbeitsrechtlich geschuldete Arbeitslohn. Der BFH schloss sich dem nicht an. In die Bemessungsgrundlage „Grundlohn“ werden auch die zugunsten der Mitarbeiter geleisteten Beiträge an die Unterstützungskasse einbezogen, da auch dieser laufende Arbeitslohn dem Mitarbeiter i. S. v. § 3b Abs. 2 S. 1 EStG „zusteht“. Damit erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Im konkreten Fall minderte sich die nachzuentrichtende Lohnsteuer so um 6.931 Euro (BFH, Urteil vom 10.08.2023, Az. VI R 11/21, Abruf-Nr. 237981).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr rund um das Thema „Steuerfreie SFN-Zuschläge“ erfahren Sie im SSP-Lehrvideo Nr. 32 „SNF-Zuschläge: So klappt es steuer- und beitragsfrei“ → Abruf-Nr. 48553000

Altersversorgung

Passive Phase der Altersteilzeit – Lohnen sich Sonderzahlungen in eine Rürup-Rente?

Ein SSP-Leser befindet sich in der passiven Phase der Altersteilzeit. Er überlegt, eine hohe Einmalzahlung in seine Rürup-Rente vorzunehmen, um so die in SSP 11/2023 (Seite 4 ff.) bzw. 9/2023 (Seite 11 ff.) vorgeschlagene Steuergestaltung zu nutzen. Er fragt sich jedoch, welcher Höchstbetrag gilt und welche Aufwendungen in den Höchstbetrag einbezogen werden. |

Antwort | Auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit können mit einer Sonderzahlung an die DRV Bund oder einer Einmalzahlung zugunsten einer Rürup-Rente von dem Steuersparmodell profitieren. Der sich für den unbeschränkten Sonderausgabenabzug ergebende Höchstbetrag resultiert aus § 10 Abs. 3 S. 1 und 2 EStG und beträgt 26.528 Euro für 2023 (bei zusammen veranlagten Ehegatten 53.056 Euro). In diesen Höchstbetrag werden alle Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG einbezogen. Dazu gehören insbesondere Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (inkl. steuerfreier Arbeitgeberanteile), landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Buchstabe a), Beiträge zu einer privaten Rürup-Rente (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) sowie Beiträge zu besonderen Berufsunfähigkeitsversicherungen (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Rürup-Rente: Steuervorteile sichern und aus der Einmalzahlung alles heraus-holen“, SSP 9/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. 49515923
- Beitrag „Werbungskostenabzug für Ruheständler: Neue Rechtsprechung kennen und alle Register ziehen“, SSP 11/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. 49752808

Familienverträge

Luxusimmobilien-Vermietung an Kinder: BFH versagt Verlustabzug

Wird ein Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet, können Verluste aus der Vermietung nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften verrechnet werden. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder. Durch die Vermietung entstanden dem Ehepaar jährliche Verluste zwischen 172.000 Euro und 216.000 Euro. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften. Dadurch ergab sich eine erhebliche Steuerersparnis. Genau diese Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften hat der BFH aber gekippt. Wird eine Immobilie mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm vermietet, müsse der Steuerzahler nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolge, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Könne er diesen Nachweis nicht führen, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftete, handele es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich nicht beachtliche Liebhaberei (BFH, Urteil vom 20.06.2023, Az. IX R 17/21, Abruf-Nr. 238313).

Wichtig | Wer bei solchen Objekten den Verlustabzug in Anspruch nehmen will, muss regelmäßig nachweisen, dass er über einen 30-jährigen Prognosezeitraum ein positives Ergebnis erwirtschaften kann.

► Erbschaftsteuer

Steuerbegünstigung des Familienheims: Welche Grundstücke unterfallen § 13 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz?

| Dem verfassungsrechtlichen Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums unterfällt nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche. Nur diese Flächen sind erbschaftsteuerlich begünstigt, so die restriktive Auffassung des FG Niedersachsen. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. Die Erben sind nämlich in die Revision gegangen. |

Hintergrund | Die Steuerbefreiung des Familienheims ist eine zentrale Vorschrift im Erbschaftsteuerrecht (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c ErbStG). Je nach Erwerber und Art des Erwerbs gelten bestimmte Einzugs- und Behaltensfristen und eine Begrenzung der begünstigten Wohnfläche auf 200 qm. Nicht näher geregelt ist allerdings, in welchem Umfang der zum Familienheim gehörende Grund und Boden unter die Begünstigung fällt. Dazu liegt jetzt eine Entscheidung des FG Niedersachsen vor. Ihr Ergebnis: Für § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c ErbStG ist ein eigenständiger Grundstücksbegriff maßgeblich. Begünstigt ist nicht die ganze wirtschaftliche Einheit, sondern nur das tatsächlich bebaute Flurstück als katastermäßige Grundstücksfläche. Liegt kein entsprechendes Flurstück vor, ist ersatzweise auf eine entsprechend zu bildende Teilfläche des Grund und Bodens abzustellen. Das führte dazu, dass nicht der Grundbesitzwert der wirtschaftlichen Einheit in Höhe von 1,379 Mio Euro steuerbegünstigt war, sondern nur der für das Familienheim auf dem bebauten Grundstück in Höhe von 521.000 Euro (FG Niedersachsen, Urteil vom 12.07.2023, Az. 3 K 14/23, Abruf-Nr. 237728).

Wichtig | Die Erben haben gegen das FG-Urteil Revision eingelegt. Sie ist beim BFH unter dem Az. II R 27/23 anhängig. In dem Verfahren muss der BFH also klären, welcher Grundstücksbegriff für das Familienheim gilt.

Erben wehren sich gegen restriktive Auslegung des FG Niedersachsen